

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.687.291

Wien, am 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Sebastian Schwaighofer hat am 17. Juli 2026 unter der Nr. **6658/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verharmlosung linker Gewaltstrukturen durch die Nichtnennung linksextremer Gruppierungen im Verfassungsschutzbericht 2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt

Zur Frage 1:

- *Aus welchen fachlichen, rechtlichen oder ermittlungstaktischen Gründen wurde im Verfassungsschutzbericht 2025 im Phänomenbereich „Linksextremismus“ im Gegensatz zum Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ auf die Nennung konkreter, im Inland aktiver Gruppierungen, Organisationen oder Netzwerke verzichtet?*

Es werden jene Organisationen und Gruppierungen im Verfassungsschutzbericht behandelt, die im jeweiligen Berichtsjahr im Hinblick auf verfassungsschutzrelevante Gefährdungen von Bedeutung waren.

Zu den Fragen 2 bis 6, 9 und 11 bis 16:

- Welche konkreten linksextremen, marxistisch-leninistischen, trotzkistischen oder autonom-anarchistischen Gruppierungen und Vereine werden derzeit von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) aktiv beobachtet?
- Welchen konkreten Organisationen, informellen Gruppierungen oder antifaschistischen Bündnissen sind die Täter des im Verfassungsschutzbericht dokumentierten „Falls Mütze“ (schwerer Raubüberfall im Jänner 2025 in Graz) zuzurechnen?
- Welchen konkreten linksextremistischen oder pro-palästinensischen Gruppierungen sind die Aktivisten zuzuordnen, welche im Juni und August 2025 widerrechtlich in die ORF-Standorte in Tirol und Wien eingedrungen sind?
- Welche konkreten Organisationen oder Initiativen zeichnen für den ButtersäureAngriff auf das Drohnensymposium „DroneVation & Defence 2025“ im September 2025 in Wien verantwortlich?
- Welche konkreten Gruppierungen aus dem Bereich des militanten Klimaaktivismus wurden im Jahr 2025 in Österreich als verfassungsschutzrelevant eingestuft und warum werden diese im Bericht nicht namentlich angeführt?
- Existieren innerhalb der DSN, des Bundesministeriums für Inneres oder der Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) Richtlinien, Erlässe oder interne Vorgaben, die die namentliche Nennung von linken bzw. linksextremen Gruppierungen in öffentlichen Publikationen im Vergleich zu rechten Gruppierungen einschränken?
- Zum Vorfall bei der Firma „BRP-Rotax“ in Gunskirchen am 22. August 2025: Welchen konkreten Organisationen, Plattformen oder Bündnissen gehören die an dieser Aktion beteiligten Personen an?
 - a. Wurde dieser Vorfall im Vorfeld durch den Staatsschutz (DSN/LSE) beobachtet?
 - b. Welche präventiven Warnungen ergingen an das betroffene Unternehmen?
- Zu den Sachbeschädigungen der Wiener Burschenschaft Gothia Ende Jänner 2025: Welche konkreten Gruppierungen zeichnen für diesen Anschlag auf das Vereinseigentum verantwortlich?
 - a. Gibt es Bekennerschreiben auf einschlägigen Plattformen (wie beispielsweise „Indymedia“)?
 - i. Wenn ja, welchen Gruppierungen werden diese zugeordnet?
- Zum Phänomen des linksextremen Kampfsports in Österreich: Wie heißen die konkreten Kampfsportvereine, Trainingsgruppen, „Gyms“ oder Veranstaltungsreihen, die diese Trainings im Jahr 2025 in Österreich durchgeführt haben?

- a. *Warum wird das rechtsextreme Gegenstück (wie „Alpen-Donau Boxing“ oder „Active Clubs“) im Bericht namentlich genannt, während die linksextremen Gewalt- und Kampfsportstrukturen völlig anonymisiert werden?*
- *Zur Unterwanderung dritter Bewegungen und Kooperation mit PKK-nahen Vereinen: Um welche konkreten österreichischen (studentischen) Bündnisse oder universitären Gruppierungen handelt es sich bei den im Bericht erwähnten Kooperationspartnern der in der EU als Terrororganisation eingestuften PKK?*
 - a. *Welche konkreten Gruppierungen oder Jugendnetzwerke in Österreich riefen im Jahr 2025 im Zuge des Nahostkonflikts zu antisemitischen beziehungsweise antiisraelischen Kundgebungen auf?*
- *Zu den angeführten Protesten unter dem Titel „Grenzen töten“: Welche konkreten Vereine, NGOs oder linksextremen Vorfeldorganisationen treten als Anmelder und Organisatoren dieser dezidiert staatsfeindlichen Kundgebungen auf?*
- *Zur transnationalen Vernetzung mit ausländischen Gewaltakteuren: Welche konkreten österreichischen linksextremen Strukturen, Plattformen oder Vereine hielten hierzu Kontakt zu den gewaltbereiten Tätern im Ausland, die im Zusammenhang mit Angriffen auf Infrastruktur vor Gericht standen?*
 - a. *Welche konkreten Reisetätigkeiten österreichischer Linksextremisten zu militanten Protestcamps oder Sabotageaktionen im Ausland (beispielsweise im deutschen „Lützerath“ oder im Kontext der „Vulkangruppe“) wurden von der DSN im Jahr 2025 registriert?*

Auf Grund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Informationen vorliegen, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zur Frage 7:

- *Wie viele der im Jahr 2025 registrierten 136 linksextremen Tathandlungen sowie der 243 zur Anzeige gebrachten Delikte konnten konkreten, dem Verfassungsschutz bekannten Organisationen oder deren (Tarngruppen-) Vereinen zugeordnet werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gruppierung und Anzahl der Delikte)*

Von den 136 linksextremen Tathandlungen, bei welchen es sich vorwiegend um Sachbeschädigungen handelte, konnten sechs Tathandlungen der „autonom-

anarchistischen Szene“, eine der „Antifaschistischen Aktion“ sowie eine mit der Bezeichnung „Not In Our Name Vienna“, zugeordnet werden.

Zur Frage 8:

- *Wie viele der im Bericht erwähnten 403 Versammlungen mit linksextremem Bezug wurden von konkreten, dem Verfassungsschutz bekannten Organisationen, Vereinen oder Bündnissen angemeldet bzw. mitorganisiert?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 10 und 17:

- *Welche konkreten Maßnahmen wird das Ressort ergreifen, um in zukünftigen Verfassungsschutzberichten eine ausgewogene, symmetrische und lückenlose namentliche Nennung von extremistischen Strukturen, unabhängig von deren politischer Ausrichtung, sicherzustellen?*
- *Welche exakten Kriterien (Mindestmitgliederzahl, Gefährdungsprognose, Organisationsgrad, Vorliegen rechtskräftiger Verurteilungen etc.) müssen erfüllt sein, damit eine politisch oder religiös motivierte Gruppierung im Verfassungsschutzbericht namentlich genannt wird?*
 - a. *Welche dieser Kriterien wurden von den im Kapitel „Rechtsextremismus“ namentlich genannten Gruppierungen erfüllt, die von den im Kapitel „Linksextremismus“ anonymisierten Gruppierungen nicht erfüllt wurden?*

Die Erstellung des Verfassungsschutzberichtes ist stets ein mehrmonatiger Prozess, an dem zahlreiche Fachbereiche beteiligt sind. Ziel des Verfassungsschutzberichts ist es, eine systematische Nennung von Entwicklungen, Bedrohungen, Trends und Maßnahmen des vergangenen Berichtsjahres darzustellen und der Öffentlichkeit ein transparentes Lagebild zu vermitteln.

Der Fokus liegt dabei auf jenen Themenfeldern, die dem gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes entsprechen und denen im Berichtsjahr eine Bedeutung im jeweiligen Phänomenbereich zukommt. Selbiges gilt für die damit in Verbindung stehenden Organisationen.

Unterscheidungen zwischen Rechtsextremismus und Linksextremismus bestehen dahingehend, dass Gruppierungen aus dem rechtsextremistischen Spektrum grundsätzlich in der Öffentlichkeit häufiger mit bestimmterem und außenwirksamerem Erscheinungsbild auftreten und daher eine (Be-)Nennung wahrscheinlicher ist. Im Bereich

des Linksextremismus weisen diese hingegen häufig keine festen Strukturen auf und führen auch keine Bezeichnungen, wodurch eine (Be) Nennung im Bericht erschwert wird.

Unabhängig davon erfolgt in Bezug auf die Nennung jedoch keine Unterscheidung im Hinblick auf politische Ausrichtungen.

Gerhard Karner

